



Rechnungswesen aktuell

Ihr Profi-Ratgeber für rechtssichere Buchhaltung und Bilanzierung

KW 46 | 2024

3

E-Rechnungen ab 1.1.2025

Das finale BMF-Schreiben zur zukünftigen E-Rechnungspflicht liegt vor und beinhaltet wichtige Besonderheiten, die Sie kennen sollten

4

Neue Werte für Ihre Gehaltsabrechnungen

Hier finden Sie die ab 2025 relevantesten Rechengrößen in der Übersicht

Bilanz			
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

TOP-THEMA

6

Diese neuen Sachbezugswerte wenden Sie ab 2025 an

Mit diesen Werten rechnen Sie bei der Gewährung von Mahlzeiten und Unterkünften an Ihre Mitarbeiter



12

Jahressteuergesetz 2024

Der vom Bundestag beschlossene Gesetzesentwurf wartet mit zusätzlichen Verpflichtungen rund um das Thema E-Bilanz für auf Sie



Die Steuerprofis

Expertenwissen. Kompakt. Praxisnah.



EDITORIAL



Timm Haase

ist Leiter Commercial Operations eines mittelständischen Unternehmens mit langjähriger praktischer Erfahrung in Buchhaltung, Rechnungswesen und Steuerrecht.

Achtung: Fallen Sie nicht auf gefälschte Steuerbescheide herein

Liebe Leserin, lieber Leser,

die reguläre Frist zur Abgabe der Steuererklärungen 2023 ist Ende August 2024 verstrichen, viele Menschen erwarten daher ihren Steuerbescheid. An diesem Punkt setzt eine neue Betrugsmasche an: Kriminelle versuchen über diesen Weg an Ihr Geld zu kommen. Mithilfe gefälschter Steuerbescheide sollen Sie zur Zahlung aufgefordert werden. Natürlich auf ein Bankkonto, das nicht der Finanzverwaltung gehört.

Mal ehrlich: Achten Sie darauf, dass Ihre Steuernummer korrekt angegeben und die Telefonnummer Ihres Finanzamts stimmt? Vermutlich nicht. Allerdings können Sie an diesen Punkten schnell erkennen, ob Sie eine Fälschung in den Händen halten. So ging es zumindest mir, als ich tatsächlich in den letzten Tagen ein solches Schreiben aus dem Briefkasten holte. Besonders auffällig war, dass das Finanzamt gar nicht zu der Stadt passte, in der ich wohne. Mein dringender Rat kann daher nur lauten, genau auf die Details zu achten.

Mit besten Grüßen

Timm Haase

AGENDA

- ☐ 3
Diese wichtigen Details beinhaltet das neue BMF-Schreiben zum Thema E-Rechnungen
- ☐ 4
Mit diesen Werten gelingen Ihre Lohn- und Gehaltsabrechnungen ab 2025 weiterhin prüfungssicher
- TOP-THEMA** 6
 - ☐ Wie Sie verbilligte oder unentgeltliche Mahlzeiten auch im kommenden Jahr steuerlich korrekt behandeln
- ☐ 9
Verlustvortrag: Die Änderung des Wirtschaftsjahres ist in diesem speziellen Fall zulässig
- ☐ Hochwasser: Mit diesen Maßnahmen unterstützt die OFD Karlsruhe Geschädigte in der Region Karlsruhe
- LESERFRAGEN** 10
 - ☐ Was bedeutet der Anstieg des gesetzlichen Mindestlohns ab 2025 für meine Minijobber?
 - ☐ Wie reagiere ich am besten auf den bevorstehenden Anstieg der Steuerberatergebühren?
- ☐ 11
Warum Sie bei der begünstigten Besteuerung von Veräußerungsgewinnen genau aufpassen müssen
- DER BESONDERE TIPP** 12
 - ☐ Darum beschert Ihnen der überarbeitete Entwurf des Jahressteuergesetzes neue Übermittlungspflichten



Hier können Sie den Text abhaken, wenn Sie ihn fertig durchgearbeitet haben.



Alle Arbeitshilfen als Downloads unter www.steuerprofis.de

Das finale BMF-Schreiben zur E-Rechnungspflicht liegt vor: Diese Besonderheiten müssen Sie kennen

Mit Schreiben vom 15.10.2024 (Az. III C 2 – S 7287-a/23/10001 :007) hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) seine finale Sichtweise auf die ab 2025 grundsätzlich verpflichtende Anwendung von elektronischen Rechnungen veröffentlicht. Ich fasse für Sie die wichtigsten Inhalte zusammen und zeige Ihnen, welche praktische Bedeutung diese für Ihr Unternehmen haben.

Die Grundlagen der E-Rechnungspflicht

Die E-Rechnungspflicht betrifft alle Leistungen zwischen inländischen Unternehmen. Heißt konkret: Stellen Sie ab 2025 Rechnungen an Endverbraucher, müssen Sie diese nicht als E-Rechnungen übermitteln.

Als elektronische Rechnungen gelten ab dem 1.1.2025 weder PDF- noch Papierrechnungen, sondern nur noch solche, die in einem elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und verarbeitet werden können. Zu nennen sind hier insbesondere Rechnungen im ZUGFeRD-Format oder XRechnungen.

Mit Beginn des Jahres 2025 müssen Sie in der Lage sein, E-Rechnungen empfangen und verarbeiten zu können. Ein Widerspruchsrecht haben Sie nicht.

Auf der anderen Seite dürfen Sie bis zum 31.12.2026 noch Papier- oder PDF-Rechnungen versenden, wenn der Empfänger zustimmt. Liegt Ihr Vorjahresumsatz bei weniger als 800.000 €, verlängert sich diese Übergangsfrist bis zum 31.12.2027.

Diese Besonderheiten müssen Sie kennen

Das BMF-Schreiben regelt zahlreiche für Sie relevante Praxisfälle. Die wichtigsten habe ich für Sie nachfolgend zusammengefasst.

1. Ausnahme von der E-Rechnungspflicht

Ausgenommen von der Verpflichtung zur Erstellung einer E-Rechnung sind insbesondere Rechnungen über Kleinbeträge bis 250 € (brutto). Sie dürfen diese jedoch ebenfalls als E-Rechnungen ausstellen, wenn der Empfänger (stillschweigend) zustimmt.

2. Das gilt für Dauerrechnungen

Für Dauerrechnungen (z. B. bei Mietverträgen) stellen Sie einmalig für den jeweils ersten Teilleistungszeitraum eine E-Rechnung aus. Den Vertrag fügen Sie dieser E-Rechnung als (elektronische) Anlage bei.

Haben Sie bereits vor dem 1.1.2027 eine Dauerrechnung als sonstige Rechnung ausgestellt, müssen Sie keine zusätzliche E-Rechnung erstellen.

3. Rechnungen für bestimmte Leistungen

Rechnen Sie im Reverse-Charge-Verfahren oder per (umsatzsteuerlicher) Gutschrift an inländische Unternehmer ab, müssen

Sie eine E-Rechnung erstellen. Auch für Umsätze, die nach § 4 Nr. 1 bis 7 UStG (z. B. bestimmte innergemeinschaftliche Leistungen) steuerfrei sind, ist eine E-Rechnung auszustellen. Bei nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG steuerfreien Leistungen (z. B. bei Vermietungen) besteht dagegen keine E-Rechnungspflicht.

4. So nehmen Sie ergänzende Angaben vor

Ergänzende Angaben, die zum Verständnis der abgerechneten Leistung erforderlich sind (beispielsweise Stundennachweise), können in einem in der E-Rechnung enthaltenen Anhang, etwa als PDF-Datei, aufgenommen werden. Beachten Sie, dass der Anhang in die E-Rechnung eingebettet sein muss. Ein Anhang, der sich in derselben E-Mail wie die E-Rechnung befindet, gilt nicht als ausreichend.

Ein enthaltener Link zu einer Datei erfüllt nicht die erforderlichen umsatzsteuerlichen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug.

5. Wie E-Rechnungen übermittelt werden

Das BMF hebt hervor, dass E-Rechnungen (natürlich) elektronisch zu übermitteln sind. Dazu genügt der Versand mit einer E-Mail. Der Empfänger muss nicht zwingend ein eigenes E-Mail-Postfach einrichten, das ausschließlich für den Empfang elektronischer Rechnungen bestimmt ist.

6. Das gilt für den Vorsteuerabzug

Ist der Leistungserbringer dazu verpflichtet, eine Rechnung in einem elektronischen Format auszustellen und zu übermitteln, steht dem Leistungsempfänger der Vorsteuerabzug dann nicht zu, wenn der Rechnungsaussteller gegen diese Verpflichtung verstößt.

Den Leistungsempfänger trifft die Verpflichtung zu prüfen, dass die E-Rechnung alle umsatzsteuerlich erforderlichen Pflichtangaben enthält.



MEINE EMPFEHLUNG

Aus meiner Sicht geht es nicht ohne eine Software-Lösung. Das kann bedeuten, dass Ihr EDV-Anbieter durch Upgrades die von Ihnen verwendete Software in die Lage versetzen muss, E-Rechnungen versenden bzw. empfangen und verarbeiten zu können. Die Alternative: Sie schauen sich nach einem neuen Anbieter um.



Im Überblick: Diese Werte müssen Sie für Ihre Lohn- und Gehaltsabrechnungen ab dem Jahr 2025 berücksichtigen

Traditionell bringt der Jahreswechsel im Steuerrecht vielfach Änderungen mit sich. Insbesondere bei denjenigen Werten, die Einfluss auf die Gehaltsabrechnung Ihrer Mitarbeiter haben, müssen Sie achtsam sein, um keine Fehler zu begehen. Dazu gehören Wertgrenzen, Freibeträge oder auch Zuschlagssätze. Ich habe in der Übersicht auf den Seiten 4 und 5 alle für Sie relevanten Werte zusammengefasst, damit bei Ihren Lohn- und Gehaltsabrechnungen ab 2025 nichts schiefgehen kann.



Behalten Sie die geltenden Werte im Blick

Die Bundesregierung hat in den letzten Jahren einige Änderungen auf den Weg gebracht, die dann allerdings doch nicht final verabschiedet wurden. Zu nennen sind hier insbesondere die geplanten Erhöhungen bei den Verpflegungspauschalen oder die Anhebung des für Betriebsveranstaltungen geltenden Freibetrags. Auch für 2025 sind in diesem Bereich keine Änderungen für Sie in Sicht. Allerdings ändern sich zum Jahreswechsel wichtige Rechengrößen, die Einfluss auf Ihre Lohn- und Gehaltsabrechnungen haben. Hier sind neben dem erneuten Anstieg des Mindestlohns auch die deutliche Anhebung der Beitragsbemessungsgrenzen sowie die Anpassung bei den Sachbezugswerten zu nennen.

1. Der Mindestlohn steigt erneut ab 2025

Zum 1.1.2025 steigt der gesetzliche (branchenunabhängige) Mindestlohn von aktuell 12,41 € auf 12,82 €. Gleichzeitig erhöht

sich die Minijob-Grenze von 538 € auf 556 €. Für Ihre Midijobber erhöht sich damit gleichzeitig die Untergrenze auf ebenfalls 556 €. Die Obergrenze bleibt unverändert bei 2.000 €.

2. Ost und West werden angeglichen

Die Beitragsbemessungsgrenzen in der Arbeitslosen- und Rentenversicherung werden noch bis Ende 2024 nach alten Bundesländern (West) und neuen Bundesländern (Ost) unterschieden. Ab dem Jahr 2025 entfällt diese Unterscheidung und es gelten bundeseinheitliche Werte. Damit ist es für Ihre Lohn- und Gehaltsabrechnung zukünftig unerheblich, in welchem Bundesland Ihr Unternehmen seinen Sitz hat.

3. Die Sachbezugswerte steigen

Die Sachbezugswerte für die kostenlose oder verbilligte Überlassung von Mahlzeiten steigen ebenfalls. Welche Auswirkungen diese Änderungen haben und wie Sie im Einzelfall rechnen müssen, habe ich für Sie auf den Seiten 6 bis 8 aufbereitet.



NUTZEN SIE DIESE AUSGEWÄHLTEN WERTE FÜR IHRE LOHNABRECHUNG 2025



Darum geht es	Wert für 2024	Änderung
Arbeitnehmerbewirtung bei außergewöhnlichen Arbeitseinsätzen (Freigrenze, brutto)	60 €	-
Aufmerksamkeiten aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses (Freigrenze, brutto)	60 €	-
Berufskraftfahrer (Pauschbetrag bei Übernachtung in der Schlafkabine je Kalendertag)	8 €	-
Betriebsveranstaltungen (Freibetrag, brutto)	110 €	-
Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte: - je Entfernungskilometer bis 20 km - je Entfernungskilometer ab dem 21. km - Höchstbetrag (gilt nicht bei Nutzung eines Pkw, bei tatsächlich höheren ÖPNV-Kosten oder bei behinderten Mitarbeitern)	0,30 € 0,38 € 4.500 €	-



Darum geht es	Wert für 2024	Änderung
Erholungsbeihilfen (Höchstbetrag für Pauschalierung): - für Arbeitnehmer - für Arbeitnehmer-Ehegatten - für Kinder von Arbeitnehmern (je Kind)	156 € 104 € 52 €	-
Fahrtkosten je km bei Auswärtstätigkeit: - Pkw - andere motorbetriebene Fahrzeuge	0,30 € 0,20 €	-
Freigrenze für Sachbezüge (monatlich, brutto)	50 €	-
Gesundheitsförderung (jährlicher Freibetrag, brutto)	600 €	-
Kurzfristige Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen (jährlicher Freibetrag, brutto): - bei Pflegegrad 2 - bei Pflegegrad 3	600 € 1.100 €	-
Lohnsteuer-Pauschalierungssätze für - Betriebsveranstaltungen - Direktversicherungen - Erholungsbeihilfen - Jobticket - Kantinenmahlzeiten - Unfallversicherung	25 % 20 % 25 % 25 % 25 % 20 %	-
Mindestlohn - Stundenlohn - Minijob-Grenze	12,41 € 538 €	12,82 € 556 €
Sachbezüge für - Frühstück (täglich) - Mittagessen (täglich) - Abendessen (täglich)	2,17 € 4,13 € 4,13 €	2,30 € 4,40 € 4,40 €
Sachprämien aus Kundenbindungsprogrammen	1.080 €	-
Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschläge (steuerfrei in Prozent des Grundlohns, höchstens 50 €/Stunde, sozialversicherungsfrei bis 25 €/Stunde): - Nachtarbeit - Nachtarbeit von 0 bis 4 Uhr (wenn die Arbeit vor 0 Uhr aufgenommen wurde) - Sonntagsarbeit - Feiertage und Silvester ab 14 Uhr - Weihnachten, Heiligabend 1. Mai	25 % 40 % 50 % 125 % 150 % 150 %	-
SV-Werte (Beitragsbemessungsgrenzen monatlich): - Kranken- und Pflegeversicherung - Rentenversicherung West allgemein - Rentenversicherung Ost allgemein - Rentenversicherung Knappschaft West - Rentenversicherung Knappschaft Ost - Arbeitslosenversicherung West - Arbeitslosenversicherung Ost	5.175 € 7.550 € 7.450 € 9.300 € 9.200 € 7.550 € 7.450 €	5.512,50 € 8.050 € 8.050 € 9.900 € 9.900 € 8.050 € 8.050 €
Verpflegungsmehraufwand (Inland): - Abwesenheit 8 bis 24 Stunden - Abwesenheit von mehr als 24 Stunden - Abwesenheit am An- und Abreisetag (ohne zeitliche Begrenzung)	14 € 28 € 14 €	-



TOP-THEMA

Diese Sachbezugswerte gelten ab 1.1.2025 für Mahlzeiten und Unterbringung Ihrer Arbeitnehmer

Immer dann, wenn Sie Ihren Mitarbeitern verbilligte oder gänzlich unentgeltliche Mahlzeiten zur Verfügung stellen, gewähren Sie diesen einen geldwerten Vorteil, der der Besteuerung unterliegt. Die relevanten Sachbezugswerte werden jährlich durch eine Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) angepasst. Die neuen Werte für 2025 liegen seit kurzem vor. So rechnen Sie ab dem Jahr 2025.

Das ist die Grundlage für die amtlichen Sachbezugswerte

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat kürzlich die „Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung“ vorgelegt. Trotz Entwurfsstatus und fehlendem Beschluss des Bundesrats: Sie können bereits jetzt fest mit den Rechengrößen für das kommende Jahr planen. Änderungen zwischen den vorläufigen und den finalen Werten hat es bislang noch nie gegeben.

Neuerungen ergeben sich nicht nur bei den Sachbezugswerten für Verpflegung, sondern auch bei denen für die Gewährung von Unterkünften. Die Anpassungen orientieren sich dabei an der Entwicklung der Verbraucherpreise.

Geldwerte Vorteile aus der Gewährung von Mahlzeit und/oder Unterkunft unterliegen grundsätzlich der Steuer- und Beitragspflicht in der Sozialversicherung. Damit Sie nicht den tatsächlichen Wert jeder Mahlzeit oder jeder Unterbringung ermitteln müssen, können Sie sich an den veröffentlichten Sachbezugswerten orientieren.



ACHTUNG

In aller Regel können Sie sich auf Ihr Lohnabrechnungsprogramm verlassen. Nehmen Sie die Änderung der Werte jedoch zum Anlass, die erste Abrechnung 2025 auf Richtigkeit zu überprüfen. Ergeben sich Fehler, nehmen Sie unmittelbar Kontakt zu Ihrem Anbieter auf.

Mahlzeiten: In welchen Fällen Sie die Sachbezugswerte anwenden

Sämtliche Mahlzeiten, die Sie Ihren Mitarbeitern arbeitstäglich entweder verbilligt oder unentgeltlich zur Verfügung stellen, bewerten Sie mit den Sachbezugswerten. Dabei ist es unerheblich, ob

- die Mahlzeit im Betrieb,
- während einer beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit oder
- im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung

von Ihnen oder auf Ihre Veranlassung hin von einem Dritten bereitgestellt wird.



MEIN TIPP

Halten Sie unbedingt fest, welcher Mitarbeiter an welchem Tag eine Mahlzeit erhalten hat. Das kann elektronisch oder auf Papier erfolgen. Nehmen Sie die Dokumentation unbedingt zu Ihren Lohnunterlagen. So haben Sie bei einer Betriebsprüfung den Nachweis sofort zur Hand und können Ihre Wertermittlung belegen.

BEISPIEL 1: Sie betreiben in Ihrem Unternehmen eine eigene Kantine, in der Sie Ihrem Personal jeden Mittag eine kostenlose Mahlzeit anbieten. Der Einkaufsleiter Ihres Unternehmens isst am 7.1.2025 in Ihrer Kantine zu Mittag und trägt sich zu diesem Zweck in eine bereitliegende Liste ein. Es entsteht ein geldwerter Vorteil für Ihren Einkaufsleiter, den Sie mit dem amtlichen Sachbezugswert von 4,40 € der Besteuerung unterwerfen.



MIT DIESEN WERTEN RECHNEN SIE AB 1.1.2025 BEI VERBILLIGTEN ODER UNENTGELTLICHEN MAHLZEITEN

	2025		2024	
Mahlzeit	Monat	Kalendertag	Monat	Kalendertag
Frühstück	69,00 €	2,30 €	65,00 €	2,17 €
Mittagessen	132,00 €	4,40 €	124,00 €	4,13 €
Abendessen	132,00 €	4,40 €	124,00 €	4,13 €
Insgesamt	333,00 €	11,10 €	313,00 €	10,43 €



BEISPIEL 2: Ihr Mitarbeiter nimmt am 8.1.2025 an dem Seminar „Einführung der E-Rechnung in Ihrem Unternehmen“ teil. Er verlässt um 8 Uhr seine Wohnung und kehrt um 12 Uhr zurück. Der von Ihnen gezahlte Preis für das Seminar beinhaltet ein kleines Frühstück. In diesem Fall erfassen Sie einen Sachbezug in Höhe von 2,30 €.

BEISPIEL 3: In Ihrem Auftrag besucht Ihr Mitarbeiter am 9.1.2025 einen Kunden. Er verlässt um 9 Uhr Ihr Büro und kehrt um 14 Uhr zurück. Mittags hat er sich in einem Imbiss eine Currywurst mit Pommes geholt und selbst bezahlt. Eine Erstattung oder einen Zuschuss leisten Sie nicht. Ein Sachbezugswert ist hier nicht zu erfassen, da Ihrem Mitarbeiter kein Vorteil entstanden ist.

BEISPIEL 4: Ihr Vertriebsmitarbeiter war am 10.1.2025 den ganzen Tag bei einem wichtigen Kunden. Bevor er sich spät abends auf den Weg zurück nach Hause macht, besucht er – mit Ihrer Zustimmung – ein teures Restaurant. Getränke und Speisen summieren sich auf 65 € einschließlich Umsatzsteuer. Hier unterbleibt der Ansatz des amtlichen Sachbezugswerts für ein Abendessen.

Voraussetzung für den Ansatz der Sachbezugswerte ist, dass der Preis der einzelnen Mahlzeit 60 € (brutto) nicht übersteigt (R 19.6 Abs. 2 LStR). Wird dieser Wert überschritten, darf keine Besteuerung anhand der amtlichen Sachbezugswerte erfolgen. Stattdessen wird die Mahlzeit als Belohnungessen betrachtet und mit dem vollen Wert als geldwerter Vorteil versteuert.

Welche Besonderheiten bei Verpflegungsmehraufwendungen gelten

Der Ansatz von Sachbezugswerten für die Gestellung einer verbilligten oder unentgeltlichen Mahlzeit scheidet immer dann aus, wenn Ihr Arbeitnehmer Verpflegungsmehraufwendungen in seiner privaten Steuererklärung als Werbungskosten geltend macht bzw. geltend machen kann (R 9.6 Abs. 1 LStR). Die theoretische Möglichkeit reicht vollkommen aus. Auf den tatsächlichen Ansatz kommt es nicht an.

BEISPIEL: Ihre Mitarbeiterin nimmt Anfang 2025 an einem auswärtigen Seminar in Bonn teil. Das Seminar geht von 9 bis 17

Uhr und beinhaltet ein Mittagessen. Ihre Mitarbeiterin ist insgesamt mehr als 8 Stunden abwesend. Sie erfassen in diesem Fall nicht den Sachbezug von 4,40 € für das Mittagessen, da der Mitarbeiterin grundsätzlich ein Verpflegungsmehraufwand in Höhe von 14 € zusteht.

So gehen Sie mit Zuzahlungen Ihrer Mitarbeiter um

Erhält Ihr Mitarbeiter von Ihnen oder in Ihrem Auftrag eine kostenlose oder verbilligte Mahlzeit und leistet dieser eine Zuzahlung, um die Mahlzeit zu erhalten, ziehen Sie diese Zahlung von dem jeweiligen Sachbezugswert ab. Dabei kann sich höchstens ein Betrag von 0 € ergeben. Ein „negativer Sachbezug“ ist ausgeschlossen.

BEISPIEL: Die Mahlzeit in Ihrer betriebseigenen Kantine hat einen Wert von 10 €. Ihre Mitarbeiter tragen einen Eigenanteil von 4 €. Sie ermitteln den Sachbezug wie folgt: Sachbezugswert für ein Mittagessen von 4,40 € abzüglich Zuzahlung von 4 € ergibt einen zu versteuernden geldwerten Vorteil von 0,40 €. Der tatsächliche Wert der ausgegebenen Mahlzeit spielt für die Besteuerung des geldwerten Vorteils keine Rolle.



MEIN TIPP

Wollen Sie die Lohnbesteuerung der gewährten Mahlzeiten vollständig vermeiden, lassen Sie Ihre Mitarbeiter (mindestens) einen Eigenanteil in Höhe des amtlichen Sachbezugswerts zahlen. Auch eine über dem Sachbezugswert liegende Zuzahlung ist möglich.

Wie Sie die Lohnbesteuerung vornehmen

Bei der Besteuerung des geldwerten Vorteils haben Sie grundsätzlich 2 Optionen:

1. Sie versteuern die gewährte Mahlzeit mit dem individuellen Steuersatz des Arbeitnehmers als laufenden Arbeitslohn.
2. Sie wählen die Pauschalbesteuerung nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG mit 25 % des geldwerten Vorteils.



MIT DIESEN WERTEN RECHNEN SIE AB 1.1.2025 BEI GEWÄHRUNG FREIER UNTERKUNFT FÜR VOLLJÄHRIGE ARBEITNEHMER

Belegung mit	2025		2024	
	Monat	Kalendertag	Monat	Kalendertag
1 Beschäftigten	282,00 €	9,40 €	278,00 €	9,27 €
2 Beschäftigten	169,20 €	5,64 €	166,80 €	5,56 €
3 Beschäftigten	141,00 €	4,70 €	139,00 €	4,63 €
mehr als 3 Beschäftigten	112,80 €	3,76 €	111,20 €	3,71 €



Der große Vorteil der Pauschalversteuerung: Es fallen keine Sozialabgaben an (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SvEV).

Was bei der Umsatzsteuer gilt

Bei der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Mahlzeiten an Ihre Arbeitnehmer handelt es sich grundsätzlich um eine unentgeltliche Wertabgabe (§ 3 Abs. 9a Satz 1 Nr. 2 UStG). Die Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer bestimmt sich nach § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 UStG. Für Sie bedeutet das: Sie stellen auf den amtlichen Sachbezugswert der Mahlzeit ab und rechnen aus diesem die Umsatzsteuer heraus.

BEISPIEL: Ihr Arbeitnehmer erhält am 7.1.2025 ein Mittagessen im Wert von 9 €. Zu diesem leistet er eine Zuzahlung in Höhe von 3 €. Sie stellen bei der Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nicht auf den tatsächlichen Wert, sondern auf den amtlichen Sachbezugswert für ein Mittagessen in Höhe von 4,40 € ab. Aus diesem ermitteln Sie durch Division mit 1,19 den Nettobetrag (= 3,70 €). Die abzuführende Umsatzsteuer beträgt 0,70 €.

Auch bei der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Mahlzeiten in unternehmereigenen Kantinen handelt es sich um eine unentgeltliche Wertabgabe (§ 3 Abs. 9a Satz 1 Nr. 2 UStG). In diesem Fall bleibt Ihnen allerdings der Vorsteuerabzug verwehrt, wenn bereits bei Bezug der Lebensmittel feststeht, dass diese ausschließlich und unmittelbar für eine steuerbare unentgeltliche Wertabgabe an Ihre Mitarbeiter bestimmt sind.

Im Umkehrschluss bedeutet dieses Verbot des Vorsteuerabzugs, dass eine Umsatzbesteuerung der Wertabgabe an Ihr Personal ebenfalls unterbleibt (Abschn. 1.8 Abs. 4a i. V. m. Abschn. 15.15 Abs. 1 UStAE).

Das gilt bei verbilligter oder unentgeltlicher Unterkunft

Als geldwerter Vorteil gilt auch die verbilligte oder unentgeltliche Überlassung von Unterkünften an Ihre Mitarbeiter. Sie können den Tabellen auf den Seiten 7 und 8 entnehmen, dass hier unterschiedliche Werte für volljährige bzw. jugendliche Arbeitnehmer und Auszubildende gelten.

Bei der Belegung mit einem Beschäftigten in einer Unterkunft berücksichtigen Sie einen Sachbezugswert von monatlich 282 € (kalendertäglich 9,40 €). Für Jugendliche und Auszubildende gelten geringere Werte von monatlich 239,70 € (kalendertäglich 7,99 €).

BEISPIEL: Ihr jugendlicher Auszubildender bezieht am 15.1.2025 ein von Ihnen zur Verfügung gestelltes 2-Bettzimmer in einem Wohnheim, das er allein bewohnt. Für den Monat Januar 2025 ermitteln Sie einen Sachbezug für die kostenlose Unterbringung von 135,83 € (17 Kalendertage x 7,99 €). Stellen Sie auch die Verpflegung, kommen die entsprechenden Sachbezugswerte hinzu.

Anders als bei der Gewährung von Mahlzeiten steht Ihnen bei der Überlassung von Unterkünften nicht die Möglichkeit der Pauschalversteuerung zur Verfügung. Das bedeutet, dass Sie den geldwerten Vorteil stets mit dem individuellen Steuersatz des Mitarbeiters der Lohnsteuer zu unterwerfen haben.

Bedenken Sie bitte, dass Sie zusätzlich auch die Sozialabgaben berücksichtigen müssen.

Auch bei der Unterbringung sind Zuzahlungen möglich

Wie bei der Gewährung von Mahlzeiten gilt auch bei der Überlassung von Unterkünften, dass der Sachbezug durch Zuzahlungen Ihrer Mitarbeiter gemindert werden kann. So ergibt sich die Möglichkeit, den geldwerten Vorteil bis zu einem Betrag von 0 € zu reduzieren. Der Eigenanteil kann von Ihnen im Rahmen der Lohnabrechnung direkt einbehalten werden. Eine gesonderte Zahlung durch den Arbeitnehmer ist damit nicht notwendig.



MEINE EMPFEHLUNG

Bei der Dokumentation der Unterbringung Ihrer Angestellten in Ihren Unterkünften müssen Sie genau sein. Halten Sie insbesondere das Einzugs- und Auszugsdatum fest, um die kalendertägliche Berechnung nachvollziehbar zu machen. Diese können Sie z. B. durch ein unterschriebenes Protokoll der Schlüsselübergabe dokumentieren.



MIT DIESEN WERTEN RECHNEN SIE AB 1.1.2025 BEI GEWÄHRUNG FREIER UNTERKUNFT FÜR JUGENDLICHE UND AUSZUBILDENDE

Belegung mit	2025		2024	
	Monat	Kalendertag	Monat	Kalendertag
1 Beschäftigten	239,70 €	7,99 €	236,30 €	7,88 €
2 Beschäftigten	126,90 €	4,23 €	125,10 €	4,17 €
3 Beschäftigten	98,70 €	3,29 €	97,30 €	3,24 €
mehr als 3 Beschäftigten	70,50 €	2,35 €	69,50 €	2,32 €

TAXTICKER

Änderung des Wirtschaftsjahres zur Nutzung von Verlustvorträgen ist zulässig

Das Finanzgericht Münster hat mit Urteil vom 8.8.2024 (Az. 10 K 864/21 AO) entschieden, dass das Finanzamt dem Antrag auf einen Wechsel des Wirtschaftsjahres auch dann entsprechen muss, wenn dieser Wechsel lediglich dazu dienen soll, einen ansonsten untergehenden Verlustvortrag zu nutzen.

Grundsätzlich gilt: Der Wechsel auf ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr bedarf der Zustimmung des Finanzamts (§ 4a Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG). Der Wechsel ist zu begründen. Das Finanzamt prüft insbesondere, ob ein steuerlicher Missbrauch vorliegt.

Einen solchen sah das beklagte Finanzamt in dem vor dem Finanzgericht verhandelten Fall als gegeben an. Die klagende GmbH war Teil eines Konzernverbunds und verfügte über organschaftliche Verlustvorträge, die unterzugehen drohten. Um die Verlustvorträge dennoch nutzen zu können, beantragte die GmbH bei ihrem Finanzamt einen Wechsel des Wirtschaftsjahres. Die Ablehnung des Antrags folgte umgehend.

Vor Gericht führte das Finanzamt an, die GmbH habe in ihrem Antrag lediglich vernachlässigbare wirtschaftliche Gründe für den Wechsel angeführt. Der Hauptgrund sei offensichtlich die Nutzung der Verlustvorträge. Damit sei eine steuermisbräuchliche Gestaltung angestrebt worden.

Diesen Steuermisbrauch vermochten die Finanzrichter nicht zu erkennen. Die Nutzung vorhandener Verlustvorträge sei kein Steuermisbrauch, sondern das gute Recht der GmbH.



ACHTUNG

Ist Ihr Wirtschaftsjahr das Kalenderjahr und wollen Sie dieses wechseln, stellen Sie dazu einen schriftlichen Antrag, über den per Bescheid entschieden wird. Folgt das Finanzamt Ihrem Antrag nicht, können Sie gegen diesen Bescheid innerhalb von einem Monat ab Bekanntgabe Einspruch einlegen. Gute Gründe sind z. B. Probleme bei der jährlichen Inventur oder die Vereinheitlichung der Wirtschaftsjahre mehrerer Betriebe eines Steuerpflichtigen.

Steuerliche Unterstützung für Hochwasser-Betroffene in der Region Karlsruhe

Im August 2024 hat ein Hochwasser zahlreiche Schäden in vielen Orten Baden-Württembergs angerichtet. Die Oberfinanzdirektion (OFD) Karlsruhe reagiert mit einem Hochwasser-Erlass, der den Betroffenen steuerliche Unterstützungen zusichert. Zu den wichtigsten Maßnahmen gehören:

- Aus dem Verlust von Buchführungsunterlagen resultieren für Sie keine negativen Folgen.
- Ihre bis zum 31.12.2024 fälligen Steuern können Sie sich per Antrag für 3 Monate (längstens bis zum 31.3.2025) stunden lassen. Eine Stundung der Lohnsteuer ist allerdings ausgeschlossen.
- Vereinbaren Sie Ratenzahlungen mit Ihrem Finanzamt, können notwendige Anschlussstundungen sogar bis zum 30.9.2025 gewährt werden.
- Bis zum 31.3.2025 sollen die Finanzämter von Vollstreckungsmaßnahmen absehen.
- Statt einer Zuwendungsbestätigung genügt bei Spenden an begünstigte Stellen der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung der Bank.
- Schaffen Sie bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens als Ersatz für vernichtete oder beschädigte Anlagen an, können Sie im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den beiden folgenden Wirtschaftsjahren Sonderabschreibungen bis zu 50 % der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vornehmen. Bauen Sie zerstörte Gebäude neu auf, liegt die mögliche Sonderabschreibung im gleichen Zeitraum bei 30 %. Voraussetzung in beiden Fällen: Sie beginnen mit der Ersatzbeschaffung bzw. der Ersatzherstellung bis zum Ablauf des 3. dem Wirtschaftsjahr der Schädigung folgenden Wirtschaftsjahres.



MEINE EMPFEHLUNG

Die Finanzämter sind angewiesen, keine strengen Prüfungen vorzunehmen. Dokumentieren Sie Ihre Notlage dennoch möglichst gründlich, z. B. indem Sie Schäden per Foto festhalten, um auch nach Jahren im Falle einer Prüfung entsprechende Nachweise erbringen zu können.



Neuer Mindestlohn ab 2025: Was bedeutet das für die in meinem Unternehmen eingesetzten Minijobber?

FRAGE In einem Branchen-Newsletter habe ich gelesen, dass der allgemeine Mindestlohn ab dem 1.1.2025 von aktuell 12,41 € auf dann 12,82 € steigen wird. In meinem Unternehmen (Lebensmit-

telbranche) beschäftige ich diverse Minijobber, die alle den Mindestlohn erhalten. Nun verunsichert mich diese Erhöhung. Muss ich die Stunden der Beschäftigten neu berechnen, damit sie nicht über die Minijob-Grenze kommen?

ANTWORT Die klare Antwort lautet: Nein, Sie müssen die Stunden nicht neu berechnen. Zwar steigt ab Januar 2025 der gesetzliche Mindestlohn um 0,41 € pro Stunde. Allerdings gibt es bei der Minijob-Obergrenze eine dynamische Anpassung, die die Entwicklung beim Stundenlohn ausgleicht. Zeitgleich mit der Anpassung des Mindestlohns steigt also auch die Verdienstobergrenze Ihrer Minijobber von 538 € auf 556 €.

Mit dieser dynamischen Anpassung bleibt es Ihnen erspart, regelmäßig vertragliche Vereinbarungen über die zu leistenden Stunden Ihres Personals anpassen zu müssen.

Genau rechnen müssen Sie allerdings dann, wenn Ihr Minijobber mehr Stunden als zuvor arbeiten soll. Für unvorhergesehene Mehrarbeit hält der Gesetzgeber eine Ausnahmeregelung parat, die auch nach der Erhöhung der Minijob-Obergrenze gilt. Verdient ein Minijobber aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses, z. B. bei einem krankheitsbedingten Ausfall eines Kollegen, mehr als die Obergrenze erlaubt, ist das bis zu 2-mal im Jahr möglich. Die gesetzliche Regelung sieht für Kalendermonate mit unvorhersehbarer Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze (ab 2025: 556 €) maximal ein Arbeitsentgelt bis zum Doppelten dieser Geringfügigkeitsgrenze vor (ab 2025: 1.112 €).

Mein Steuerberater erhöht seine Gebühren – wie sollte ich auf diesen Kostenanstieg reagieren?

FRAGE Mein Steuerberater hat mir kürzlich einen freundlichen Brief geschrieben und mir (und vermutlich allen anderen Mandanten auch) mitgeteilt, dass es auf absehbare Zeit zu einer Erhöhung sei-

ner Gebühren kommen wird. Ich habe durchaus Verständnis dafür, dass auch bei meinem Steuerberater alles teurer wird, aber in meinem Unternehmen ist es ja ähnlich. Wozu würden Sie mir nun raten? Soll ich den Berater wechseln?

ANTWORT Zunächst möchte ich betonen, dass Ihr Steuerberater die von ihm erhobenen Gebühren nicht gänzlich frei wählen kann. Der Gebührenrahmen ist in der Steuerberatervergütungsverordnung geregelt. Eben diese soll nun laut einem vorliegenden Entwurf angepasst werden. Ich kann Ihre Sorge um steigende Beratungskosten durchaus verstehen. Halten Sie sich aber vor Augen, dass die Gebührenverordnung seit 2020 nicht mehr angepasst worden ist und sich seitdem die Preise enorm verändert haben.

Bevor Sie kündigen: Bedenken Sie, dass ein Steuerberaterwechsel auch für Sie mit Aufwand verbunden ist. Gehen

Sie daher zunächst in sich und beantworten Sie für sich die Frage, ob Sie mit Ihrem Steuerberater zufrieden sind. Fällt die Antwort positiv aus, rate ich Ihnen von einem Wechsel ab. Stattdessen sollten Sie meiner Meinung nach mit Ihrem Berater ins Gespräch kommen. Denn die Gebührenverordnung gibt nicht immer starre Werte, sondern Spannen vor. Daher besteht durchaus Spielraum für individuelle Vereinbarungen, etwa bei der in Zehntel angegebenen Wertgebühr.

Denkbar ist zudem, Ihrem Steuerberater Arbeiten abzunehmen, z. B. das Sortieren der Buchhaltungsbelege. So können Gebühren unter Umständen gesenkt werden.

Diese Chance gibt es wirklich nur einmal im Leben: Warum Sie bei Veräußerungsgewinnen genau aufpassen müssen

Erzielen Sie einen Veräußerungsgewinn, etwa durch den Verkauf Ihres Unternehmens, steht Ihnen – auf Antrag – die ermäßigte Besteuerung nach § 34 Abs. 3 EStG zu. Diese wird Ihnen allerdings nur einmal in Ihrem Leben gewährt. Das Finanzgericht Hamburg hat mit Urteil vom 12.06.2024 (Az. 1 K 141/22) entschieden, dass dieser Vorteil auch nach einer ungewollten Gewährung verbraucht ist. Worauf Sie unbedingt achten müssen.

Darum geht es bei der Steuerermäßigung

Grundsätzlich gilt: Veräußern Sie z. B. Ihren Betrieb und erzielen einen Veräußerungsgewinn, wird Ihnen auf Antrag einmalig ein ermäßigter Steuersatz gewährt, wenn Sie das 55. Lebensjahr vollendet haben oder im sozialversicherungsrechtlichen Sinn dauernd berufsunfähig sind.

Wie hoch die Steuervergünstigung ausfällt, richtet sich nach Ihren individuellen Verhältnissen: Der ermäßigte Steuersatz beträgt 56 % des durchschnittlichen Steuersatzes, der sich ergeben würde, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach dem gesamten zu versteuernden Einkommen zu bemessen wäre, mindestens jedoch 14 %.

Kurioser Fall – ebenso kurioses Urteil

Der Kläger veräußerte im Jahr 2019 Beteiligungen an einem Unternehmen und erzielte damit einen beträchtlichen Gewinn. Da er die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 EStG erfüllte, beantragte er im Zuge seiner Einkommensteuererklärung die ermäßigte Besteuerung des Veräußerungsgewinns. Das Finanzamt lehnte diesen Antrag ab. Zur Begründung führte es an, dass eben diese Vergünstigung dem Kläger zuvor bereits gewährt worden

sei. Bereits im Jahr 2014 hatte nämlich der Kläger einen Teil seiner Beteiligungen verkauft und ebenfalls einen Gewinn erzielt, der allerdings bedeutend geringer ausgefallen war als bei der Veräußerung im Jahr 2019. Diese außerordentlichen Einkünfte unterwarf das Finanzamt – ohne einen Antrag des Klägers – der Besteuerung nach § 34 Abs. 3 EStG.

Der Steuerpflichtige legte Einspruch ein und verwies darauf, dass er die Begünstigung des 2014 erzielten Gewinns weder beantragt habe, noch aus dem Steuerbescheid – aufgrund der geringen Auswirkung der Steuerbegünstigung und der fehlenden Erläuterung im Bescheidtext – das Vorgehen des Finanzamts habe erkennen können.

Es kommt auf Ihre Bescheidprüfung an

Die Hamburger Finanzrichter geben dem Finanzamt recht und schließen sich damit der bisherigen BFH-Rechtsprechung an. Der Fehler des Finanzamts hätte dem Steuerpflichtigen auffallen müssen. Die einmal gewährte Steuervergünstigung darf nicht ein zweites Mal gewährt werden.

Für Sie bleibt nur ein Schluss aus diesem Urteil: Erzielen Sie einen Veräußerungsgewinn, müssen Sie Ihren Steuerbescheid – egal, ob mit oder ohne Antrag – ganz genau prüfen.

Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Downloadbereichs!



**Mehr als 200 Arbeitshilfen,
Checklisten und Excel-Tools**

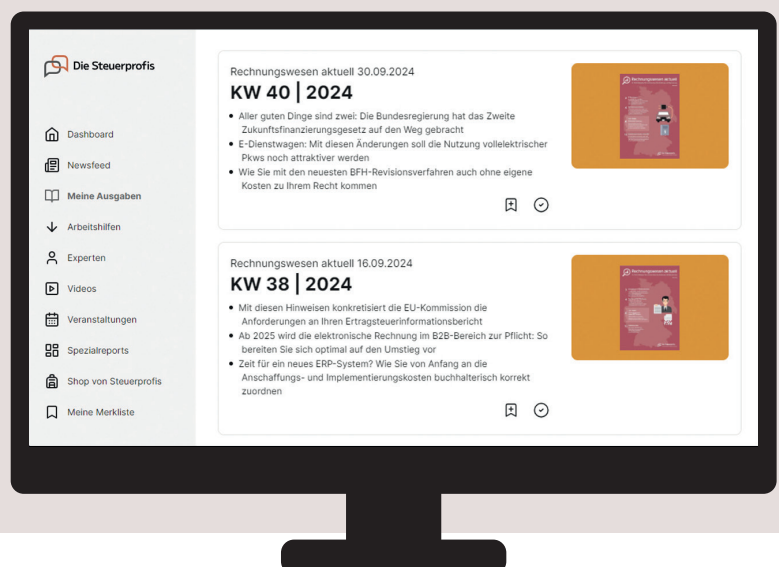


**Ausgaben-Archiv
inkl. Index**



**Spezialreports und
Webinare**

www.steuerprofis.de





„Sie haben eine inhaltliche Frage oder einen Themenwunsch? Kein Problem! Schreiben Sie mir gern an redaktion@steuerprofis.de Ich freue mich, von Ihnen zu hören.“



Timm Haase

DER BESONDERE TIPP

Jahressteuergesetz 2024: Überarbeiteter Entwurf bringt Ihnen neue Pflichten rund um die E-Bilanz

Alles soll unbürokratischer werden – so lässt sich das Ziel der Bundesregierung zusammenfassen. Gleichzeitig beinhaltet der am 18.10.2024 vom Bundestag verabschiedete Entwurf des Jahressteuergesetzes 2024 genau das Gegenteil und bringt rund um die E-Bilanz neue Anforderungen mit sich, die Sie künftig zu erfüllen haben. Ich fasse für Sie zusammen, worum es konkret geht.

Mehr statt weniger Bürokratie

Die Bürokratieentlastungsverordnung und das Vierte Bürokratieentlastungsgesetz liegen – ebenso wie das Jahressteuergesetz 2024 – im Entwurf vor und sollen (der Name verrät es bereits) die Unternehmen im Land von unnötiger Bürokratie entlasten. Das Ziel ist klar: Weniger Bürokratie soll auf allen Seiten für spürbare Entlastungen und eine Reduzierung von Kosten sorgen.

Der Entwurf des Jahressteuergesetzes 2024 wurde Mitte Oktober 2024 im Bundestag beraten. Überraschend haben es Änderungen in den verabschiedeten Gesetzesentwurf geschafft, die dem Ziel der Reduzierung von Bürokratie meiner Meinung nach deutlich widersprechen.



ACHTUNG

Das Jahressteuergesetz 2024 ist noch nicht beschlossene Sache. Für Ende November 2024 ist die Beratung im Bundesrat angesetzt, der dem Gesetz noch zustimmen muss. Sollten sich bis zur finalen Version des Gesetzes noch Änderungen ergeben, werde ich Sie selbstverständlich an dieser Stelle auf dem Laufenden halten.

Neue Pflichten rund um die E-Bilanz

§ 5b EStG schreibt allen bilanzierenden Unternehmen vor, den Inhalt der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Stellen Sie eine Bilanz auf, sind Sie bereits seit einigen Jahren damit vertraut, die sogenannte E-Bilanz an Ihr Finanzamt zu senden.

Die folgenden erweiterten Inhalte müssen Sie zukünftig ebenfalls übermitteln:

- unverdichteter Kontennachweis mit Kontensalden
- Anlagenspiegel und Anlagenverzeichnis
- Anhang

- Lagebericht
- Prüfungsbericht
- gesondertes Verzeichnis über Wirtschaftsgüter, bei denen ein steuerliches Wahlrecht abweichend vom Handelsrecht ausgeübt worden ist

Wichtig: Es spielt keine Rolle, ob Sie eine Einheitsbilanz oder eine eigenständige Steuerbilanz erstellen. Jede Bilanz, die Sie für steuerliche Zwecke erstellen, ist mitsamt der genannten Anlagen und Nachweise von der Übermittlungspflicht betroffen.



ACHTUNG

Bislang war es Ihnen möglich, die vorgenannten Angaben freiwillig zu übermitteln. Diese Freiwilligkeit wird nun gestrichen und durch eine Übermittlungspflicht ersetzt.

Ab wann die Neuerungen gelten

Besonders bürokratisch: Der Gesetzesentwurf sieht kein einheitliches Anwendungsdatum für die neuen Übermittlungspflichten vor. Demnach gilt:

- Die Übermittlungspflicht der Kontennachweise gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2024 beginnen.
- Die weiteren Übermittlungspflichten gelten dagegen erst für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2027 beginnen.



ACHTUNG

Aktuell ist vorgesehen, dass die Änderungen an § 5b EStG ab dem 1.1.2025 in Kraft treten. Für Sie bedeutet das, dass Sie sich im Laufe des Jahres 2025 mit den verschärften Anforderungen auseinandersetzen müssen. Stellen Sie sicher, dass Sie alle erforderlichen Kontennachweise übermitteln können.